



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	23.05.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **GWG Rhein-Erft GmbH Satzungsänderung**

Die Stadt Köln ist mit 5,46 % an der Gesellschaft beteiligt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2011 beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu ihrer Sitzung am 8. Juni 2011 u.a. Folgendes vorzuschlagen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 13 Abs. 4  
bisherige Fassung:  
„Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, **bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht** oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf in entsprechender Anwendung des § 150 Abs. 3 und 4 AktG nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden“

Neue Fassung:

„.....**bis 75% des Stammkapitals erreicht**...“

Erforderlich wird diese Änderung, da auf Vorschlag des Aufsichtsrates aus steuerlichen Gründen die jährliche Gewinn-Ausschüttung von 300.000 € für die Geschäftsjahre 2010 bis 2018 verschoben werden soll, um sie gemeinsam mit dem Gewinn für das Geschäftsjahr 2019 erst in 2020 inkl. 6% jährlicher Verzinsung zu tätigen.

Es ist beabsichtigt, durch jährlichen Gewinnverwendungsbeschluss u.a. dieser Rücklage den notwendigen Betrag für die spätere Gewinnausschüttung zuzuführen und die Mittel zu gegebener Zeit wieder für diesen Zweck zu entnehmen.

Die Geschäftsführung hat allen Aufsichtsratsmitgliedern und Gesellschaftern eine Stellungnahme des steuerlichen Beraters der Gesellschaft mit entsprechendem Zahlenwerk vorgelegt. Hieraus

ergibt sich unter Berücksichtigung der Regelungen zur Körperschaftsteuerlichen Ausschüttungsbelastung die rechnerische Vorteilhaftigkeit einer Verschiebung der Ausschüttung nicht nur für das Bilanzjahr 2010 sondern auch für die folgenden Bilanzjahre bis 2018 durch in der Summe geringere Belastung der Gesellschaft und höheren Nettoertrag für die Anteilseigner.

Zusammengefasst stellt sich der Vorteil wie folgt dar:

Angabe in Tsd. €	<u>GWG</u> Ausschüttung einschließl. der steuerlichen Ausschüttungsbelastung	<u>Anteilseigner</u> NettoAusschüttung
Summe der Dividenden von 300 Tsd. € p.a. für 2010 – 2018 bei jährlicher Ausschüttung	3.915,0	2.124,5
Einmalige Ausschüttung in 2019 (Die Ausschüttung berechnet sich aus je 300 Tsd. € für 2010-2018 plus einer Verzinsung von 6 % p.a.)	3.447,4	2.712,6
Vorteil GWG/Anteilseigner	467,6	588,1

Die Vorteilhaftigkeit der Verschiebung der Ausschüttungen gilt auch dann, wenn man eine verzinsliche Anlage der jährlichen Ausschüttung unterstellt. Erst bei einem dauerhaft hohen jährlichen Anlagezins von mehr als 5 % würde der heutige Barwert jährlicher Auszahlungen über dem der einmaligen Ausschüttung liegen.

Der Gesellschaftervertreter der Stadt Köln beabsichtigt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Für die Stadt Köln ist bisher wie im Vorjahr ein Kassenzufluss von netto 13,8 Tsd. € im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011, Teilergebnisplan 1003 Wohnen, berücksichtigt, der zunächst entfällt, ebenso wie zukünftig für die Haushaltsjahre 2012 ff.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Klug